

Satzung des Partnerschaftsvereins Soltau – Laon e.V.

In der vorliegenden Satzung wird der Einfachheit halber für beiderlei Geschlechter die maskuline Form gebraucht.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1 Nr. 1** Der Verein führt den Namen „*Partnerschaftsverein Soltau-Laon e.V.*“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 563 eingetragen.
- §1 Nr. 2** Der Verein hat seinen Sitz in Soltau.
Der Verein wurde am 17.12.1991 errichtet.
- § 1Nr. 3** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- §1 Nr. 4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- §1 Nr. 5** Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- §2 Nr. 1** Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs. Satz 1 Nr.(n). 13AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, die Unterstützung und den weiteren Ausbau der partnerschaftlichen Verbindungen zwischen Soltau und Laon.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und fördert die partnerschaftlichen Verbindungen. Sein erklärtes Ziel ist es, vor allen Dingen die Jugendarbeit im Sinne der Partnerschaft zu beleben und verstärkt auszubauen.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge für die dem Verein obliegenden eigenen Aufgaben, Beiträge und Umlagen der beigetretenen Vereine, Verbände, etc. bleiben davon unberührt.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Satzung des Partnerschaftsvereins Soltau – Laon e.V.

- § 2 Nr. 2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 2 Nr. 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5** Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ausschließlich der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht übertragen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines

Satzung des Partnerschaftsvereins Soltau – Laon e.V.

Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§7 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. den zwei gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils **durch zwei Mitglieder** des Vorstandes aus a) und b) gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Satzung des Partnerschaftsvereins Soltau – Laon e.V.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder in einen Beirat zu berufen, um die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

Der Vorstand kann zur Bewältigung spezieller Aufgaben Ausschüsse bilden, die nach Abschluss der Maßnahme aufgelöst werden.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich in einer Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht. Das Ergebnis der Kassenprüfung muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

§8 Amtdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem der zwei 2. Vorsitzenden schriftlich, in Textform z.B. E-Mail oder (fern-) mündlich einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der 2. Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. bzw. einer der zwei 2.Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, auch über E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Satzung des Partnerschaftsvereins Soltau – Laon e.V.

§10 die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

- a) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Wahl zweier Kassenprüfer

§11 die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Zustellung per E-Mail ist zulässig.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der

Satzung des Partnerschaftsvereins Soltau – Laon e.V.

bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst mit der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Satzung des Partnerschaftsvereins Soltau – Laon e.V.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§14 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§10,11,12 und 13 entsprechend.

§15 **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und einer der 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Stadt Soltau mit der Auflage**, es ausschließlich zugunsten der **Deutsch – Französischen Freundschaft** im Sinne des Satzungsparagraphen §2 Nr.1 zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.November 2017 verabschiedet.

Soltau, den 16. November 2017